



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 637/12

vom
3. Mai 2013
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

wegen zu 1., 3. - 4.: Mordes
zu 2.: Mordes u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 2013 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Nebenkläger L. , F.
M. und A. M. gegen das Urteil des Landgerichts
Ansbach vom 18. Juli 2012 werden als unzulässig verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels
sowie die den Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen
Auslagen zu tragen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat die vier Angeklagten des Mordes, den Angeklagten
H. zudem des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht
geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln
schuldig gesprochen. Es hat die Angeklagten He. und H. zu lebens-
langer Freiheitsstrafe bzw. Gesamtfreiheitsstrafe und die Angeklagten M.
und P. jeweils zu neun Jahren Jugendstrafe verurteilt. Hiergegen wenden
sich die Nebenkläger mit ihren auf die Verletzung materiellen Rechts gestützten
Revisionen.

2 Die Rechtsmittel der Nebenkläger sind unzulässig. Nach § 400 Abs. 1
StPO kann ein Nebenkläger das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine
andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird. Daher bedarf die Revision des Ne-
benklägers eines Antrags oder einer Begründung, die deutlich macht, dass er
eine Änderung des Schuldspruchs hinsichtlich eines Nebenklagedeliktens und
damit ein zulässiges Ziel verfolgt (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschluss vom

20. Dezember 2012 - 3 StR 426/12; BGH, Beschluss vom 28. Mai 1990 - 4 StR 221/90, BGHR StPO § 400 Abs. 1 Zulässigkeit 4; Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 400 Rn. 3, 3a, 6 mwN).

3

Daran fehlt es hier. Ausweislich der Revisionsbegründungen soll mit den Rechtsmitteln trotz formal weiterreichenden Antrags lediglich die Verhängung anderer, für die Angeklagten ungünstigerer Rechtsfolgen erreicht werden. Das Landgericht hat das Tötungsdelikt zum Nachteil des Geschädigten L. M. als Mord i.S.v. § 211 StGB gewertet. Mit dem Ziel der Annahme eines weiteren Mordmerkmals (vgl. BGH, Beschluss vom 3. Juli 1997 - 4 StR 266/97, NStZ-RR 1997, 371), der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld i.S.d. § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB hinsichtlich des Angeklagten H. (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Juni 2001 - 5 StR 45/01, BGHR StPO § 400 Abs. 1 Zulässigkeit 12) sowie der Anwendung des allgemeinen Strafrechts statt Jugendstrafrechts hinsichtlich der Angeklagten M. (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Februar 2007 - 2 StR 599/06, StraFo 2007, 245) kann das Urteil nicht angefochten werden.

Wahl

Rothfuß

Jäger

Radtke

Zeng